

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit allen und jeden ... Unseren Unterthanen öffentlich und gnädigst zu vernehmen/ daß/ gleich wie Wir/ vermöge Unserer publicirten Declaration, in Gnaden gemeynet seyn/ die so genandte Schelffe hieselbst/ mittelst Ertheilung verschiedener Privilegien und Begnädigungen/ in bessere Auffnahm zu bringen ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 5. Septembr. Anno 1708.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880569751>

**Abstract:** Verordnung betreffend Bekanntgabe von Jahrmärkten

Druck Freier  Zugang



**U**n **W**ir **G**raden /  
**M**ir **F**riedrich **W**ilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der  
Landes Rostock und Stargard Herz.

**E**ben hiemit allen und jeden / denen es zu wissen nöthig / insonderheit Unseren Beampten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / auch Bögten / Schulken und andern Unseren Unterthanen öffentlich und gnädigst zu vernehmen / daß / gleich wie Wir / vermöge Unserer publicirten Declaration, in Gnaden gemeynet seyn / die so genandte Schelffe hieselbst / mittelst Ertheilung verschiedener Privilegien und Begnädigungen / in bessere Aufnahme zu bringen; Und Wir dann zu solchem Zweck die Anlegung einiger öffentlichen Vieh- und Gram-Fahr-  
märkte vor andern sonderlich dienlich und ersprießlich zu seyn erachtet / Wir dahero derer Jährlich Zwey /  
und zwar das erste auff den Mittwochen nach Philippi Jacobi / das andere aber acht Tage nach Walln / nemlich den 24. Octobr. und falls alsdann ein Sonntag einfällt / folgenden Tages darauff / und zwar so viel Tage / als die andere hieselbst gewöhnliche Jahrmärkte stehen / halten zu lassen / gnädigst verordnet haben / daß selbige auff ietztgesetzte Zeit / so woll von Auß- als Einheimischen / frey und ungehindert bezogen / nicht weniger darauff zulässiger Handel und Wandel im Vieh- und allerhand Gram-Waaren-kauffen und verkauffen getrieben werden möge; Gestalt Wir solches alles auß Landes Fürstlicher Obsorge und Obrigkeitlicher Macht / in Krafft dieses / wissentlich also setzen und concediren.

Befehlen demnach Unseren respectivē iezigen und künfftigen Beampten / auch andern Befehls-habern hieselbst gnädigst und ernstlich / daß Sie diese Unsere Verordnung so woll hier / als auch an gewissen Oehrtern in Unseren Aemptern / von denen Cangeln ablesen / und solchergestalt diese Concession und Freyheit der angeregten Zwey Vieh- und Gram-Fahrmärkte zu männiglichem Wissenschaft publiciren lassen / dieselbe öffentlich einführen / darüber von Unserntwegen und in Unserm Nahmen halten / einem jedwedem / so woll Einheimischen als Außwertigen / die Freyheit im kauffen und verkauffen verstaten / auch dabey das Geleite und Schuß geben und leisten / und zugleich unsere Landes-Fürstliche Obrigkeit / Jurisdiction und Gerechtigkeit / wie in allem / also auch bey der Consumptions-Steur (gestalt Wir zu mehrerer Beforderung obberührter-Jahr-Märkte an den dazu gewidneten vorbenannten Oert / keinen Zoll verlangen) und deren Erlegung von den zu Marckt bringenden Vieh und Kauffmans-Waaren / nach der publicirten Consumptions- und Steur-Ordnung getreulich beobachten / und sonst hieben thun und verfügen sollen und mögen / was sich zu Verbehaltung Landes-Fürstlicher Hoheit / und Erreichung gemein-nützlichen Zwecks geziemet und gebühret. In dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichem Handzeichen und Inseigel. Datum auff Unser Vestung Schwerin den 5. Septembr. Anno 1708.

Friedrich Wilhelm.



1108. 5. Post.

226

*[Faint, mirrored text impressions, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text impressions, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Circular purple stamp: Bibliotheca Academiæ Rostochiensis]*

*[Faint circular stamp with the number 3]*

*[Faint, mirrored text impressions]*

Mk-4060 (23)<sup>71</sup>

